



***Gewässerordnung  
(GWO)***

***Stand 1. Januar 2025***

## **1.        *Allgemeines***

- Weder der Verein, noch der Verpächter, haften für Unglücksfälle, oder Sachschäden, die dem Inhaber der Fischereierlaubnis, oder Dritten bei der Ausübung der Fischerei entstanden sind.
- Ausnahmen von speziellen Bestimmungen sind für einzelne Gewässer möglich.
- Ergänzende Regelungen zur GWO wie z.B. Sperrzeiten werden in Textform veröffentlicht.
- Die Fischwassergrenzen der Fließgewässer sind in der aktuellen Gewässerkarte ersichtlich.
- Vereinsinterne Schonmaße und -zeiten sind im aktuellen Fangbuch abgedruckt.

## **2.        *Verhalten an den Gewässern***

- Der Angelplatz ist in einem sauberen Zustand zu halten und zu verlassen. Müll und andere Hinterlassenschaften müssen selbst entsorgt und mitgenommen werden.
- Grundsätzlich ist an allen Gewässern das Betreiben von offenen Feuerstellen verboten.
- Das Verschrauben und Eintreiben jeglicher Gegenstände in die Stege ist verboten.

### **3. Mitzuführende Dokumente**

- Bei der Ausübung der Fischerei sind der staatliche Fischereischein und das Fangbuch (mit unterschriebenen Fischereierlaubnisscheinen) mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen.
- Im Fangbuch ist vor dem Beginn des Fischens das Datum und das Gewässer einzutragen.
- Gefangene Fische sind nach der waidgerechten Versorgung und vor dem erneuten Auswerfen der Angel unverzüglich in das Fangbuch einzutragen.
- Eintragungen im Fangbuch nur mit Kugelschreiber.
- Das genaue Maß (außer bei Fischen ohne Schonmaß unter 20 cm reicht die Stückzahl) ist hinzuzufügen. Das genaue Gewicht ist noch vor dem nächsten Angeln nachzutragen. Jeder Fisch ist mit seiner Artenbezeichnung in gut leserlicher Schrift in eine separate Zeile im Fangbuch einzutragen.
- Gastfischer haben ebenfalls den staatlichen Fischereischein, sowie den Fischereierlaubnisschein mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen auszuhändigen.
- Ihre Fänge sind unverzüglich in das Fangbuch des "Gastgebers" einzutragen.

#### **4. Fanggeräte und andere Hilfsmittel**

- Jede Handangel darf maximal zwei Anbissstellen haben. Ausgenommen sind Spinnköder. Sie dürfen bis zu drei Anbissstellen haben.
- Zur Ausübung der Fischerei sind zwei Handangeln erlaubt.
- Die Widerhaken sind an allen Haken und Systemen anzudrücken, oder durch widerhakenlose Haken zu ersetzen.
- Jeder Angler hat am Gewässer einen geeigneten Kescher mitzuführen.
- Die nachhaltige Fischereiausübung unterliegt der Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis.
- Die Benutzung von Köderfischsenken, sowie Reusen aller Art sind nicht gestattet.
- Das Hältern ist nur an stehenden Gewässern (außer Emmeringer See) erlaubt.

## **5. Fangbestimmungen**

- Zu den "Gutfischen" zählen alle Fische, die einem gesetzlichen Schonmaß unterliegen inkl. aller Salmoniden. Für alle restlichen Fische gilt ein Entnahmelimit von 5 Stück pro Tag. Davon ausgenommen sind Waller, Sonnenbarsche und Aiteln (Döbel).
- Pro Tag dürfen 3 Gutfische, davon 2 Salmoniden, im Jahr aber höchstens 50 gefangen werden.
- Innerhalb von 7 Tagen darf ein Raubfisch (Hecht, Zander oder Barsch) gefangen und entnommen werden. Dies gilt für alle Vereinsgewässer.
- Innerhalb von 7 Tagen dürfen maximal 4 Salmoniden gefangen und entnommen werden. Dies gilt für alle Gewässer mit Ausnahme von Emmeringer Weiher und NBK (3 Gutfische pro Karte, auch 3 Salmoniden pro Karte).
- Fänge bei den Gemeinschaftsfischen und Fänge aus dem Emmeringer Weiher, sowie dem NBK zählen beim Tages-, Wochen- und Jahresfanglimit nicht mit.
- Nach dem Erreichen des Raubfischfanglimits (Hecht, Zander, Flussbarsch), ist das Fischen auf Raubfisch (inkl. Waller, Aal mit Fisch-, Fischfetzenköder) sofort einzustellen.

- Nach dem Erreichen des Salmonidenfanglimits ist das Fischen an den entsprechenden Gewässern gänzlich einzustellen.
- Untermaßige, in der Schonzeit gefangene und/oder vereinsintern gesperrte, überlebensfähige Fische, sind schonendst in das Gewässer zurückzusetzen.
- Dies gilt auch dann, wenn der Haken nicht mehr gelöst werden kann. Das Vorfach ist dann direkt am Maulende abzuschneiden.
- Zur Vorbeugung von Fischkrankheiten, bzw. deren Weiterverbreitung, dürfen Fische nicht am Wasser ausgenommen und/oder geschuppt werden.
- Ein Mindestabstand zu künstlichen angelegten Laichhilfen von 5 Metern ist einzuhalten. Schutzzonen sind zu respektieren.

## **6. Fangbeschränkungen**

- Das Fischen von Brücken, Wehren und vom Boot aus ist verboten.
- Bei geschlossener Eisdecke ist das Angeln grundsätzlich nicht gestattet.
- Im Zeitraum vom 15.02. – 30.04. ist das Angeln mit Fischfetzen/Köderfischen, sowie Spinnködern in folgenden Gewässern verboten: Lachermeier See, Blumhofer Weiher, Weiherhaus Weiher 1 und 2, Allinger Weiher und Germerswang.
- Die Gewässer dürfen grundsätzlich 24 Stunden/Tag befischt werden, wenn nicht anderweitig geregelt. Ausnahmen sind Amper 2, Maisach, NBK, Emmeringer See, siehe Gewässereinzelsbestimmungen.

## **7. Einzelbestimmungen für die verschiedenen Gewässer**

### **AMPER 1**

- Die in Fließrichtung linksseitigen Nebenarme im Emmeringer Hölzl werden im Bereich von Fluss-Kilometer 85,6 (obere Grenze) bis zur nördlichen Brücke der Amperstraße in Emmering in den Wintermonaten gesperrt. Dieser Bereich ist nur vom 16.03. bis 31.12. eines jeden Jahres befischbar. Der südliche Hauptarm (Mühlkanal) darf durchgehend befischt werden.
- Das Gewässer ist getrennt von der Amper 2 als Amper 1 ins Fangbuch einzutragen.
- Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
- Das Nächtigen ist erlaubt.

## AMPER 2 (Spinn- und Fliegenstrecke)

- Angelfischerei ist erlaubt vom 16.03. bis 14.12.
- Das Gewässer ist getrennt von der Amper 1 als Amper 2 ins Fangbuch einzutragen.
- Erlaubte Köder: Fliege, Nymphe, Streamer, Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch.
- Nur Einzelhaken ohne Widerhaken gestattet.
- Ab einer Ködergröße von 18 cm dürfen Drillinge ohne Widerhaken verwendet werden.
- Entnahmelimit Salmoniden: **1 Stück pro Jahr.**
- Angelzeit: Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang.
- Hechte, Flussbarsch und Waller sind zu den geltenden Fangbestimmungen zu entnehmen und gehören nicht zum Raubfisch-Wochenfanglimit.
- Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

## MAISACH

- Angelfischerei ist erlaubt vom 16.03. bis 14.12.
- Nur eine Handangel ist gestattet.
- Angelzeit: Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang.
- Das Aalfischen ist von 21.00 bis 24.00 Uhr (Sommerzeit 01.00 Uhr) mit zwei Handangeln gestattet.
- Vor dem Fischen ist eine kostenlose Tageskarte (siehe Fangbuch) **auszufüllen**.
- Hechte, Flussbarsch und Waller sind zu den geltenden Fangbestimmungen zu entnehmen und gehören nicht zum Raubfisch-Wochenfanglimit.
- Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

### Maisach - Teilstück Spinn- und Fliegenstrecke:

Auf diesem Stück gelten folgende Beschränkungen im Fanggerät:

- Nur Einzelhaken ohne Widerhaken gestattet.
- Erlaubte Köder: Fliege (Trocken-, Nassfliege, Nymphe, Streamer), Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch.

## Friedberger Ach 1 und 2

- Angelfischerei ist erlaubt vom 16.03. bis 14.12.
- Nur eine Handangel ist gestattet.
- Nur Einzelhaken ohne Widerhaken gestattet.
- Ab einer Ködergröße von 18 cm dürfen Drillinge ohne Widerhaken verwendet werden.
- Angelzeit: Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang.
- Vor dem Fischen ist eine kostenlose Tageskarte (siehe Fangbuch) **auszufüllen**.
- Hechte, Flussbarsch und Waller sind zu den geltenden Fanbestimmungen zu entnehmen und gehören nicht zum Raubfisch-Wochenfanglimit.
- Die Bewatung, Betretung und Befischung von Fischtreppen ist verboten.
- Privatgrundstücke sind zu respektieren.
- Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

## **Friedberger Ach 1 - Spinn- und Fliegenstrecke:**

Auf diesem Stück gelten folgende Beschränkungen im Fanggerät:

- Nur Einzelhaken ohne Widerhaken gestattet.
- Erlaubte Köder: Fliege (Trocken-, Nassfliege, Nympe, Streamer), Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch, Köderfisch am Spinn-system.

## **NYMPHENBURGER-/BIEDERSTEINER-KANAL**

- Angelfischerei erlaubt vom 16.03 bis 30.09.
- Nur eine Handangel gestattet.
- Fischen ist nur mit einer käuflich erworbenen Tageskarte erlaubt. Die Karte kann höchstens 14 Tage im Voraus gekauft werden.
- Fanglimit 3 Gutfische (auch Salmoniden) pro Tag. Die Fische zählen nicht zum Tages-, Wochen- und Jahresfanglimit, müssen aber trotzdem in das Fangbuch eingetragen werden.

## **WEIHERHAUSWEIHER F´BRUCK 1 und 2** **GERMERSWANG 1 und 2**

- Germerswang W.3 (vor Hütte) ist ganzjährig gesperrt!
- Im Zeitraum vom 15.02. – 30.04. ist das Angeln mit Fischfetzen/Köderfischen, sowie Spinnködern verboten.
- Das Befahren der Dämme mit dem Kraftfahrzeug ist verboten.
- Das Nächtigen ist nicht erlaubt.

## **ALLINGER WEIHER**

- Grillkohlereste, Feuerreste, oder Asche sind mitzunehmen oder einzugraben. Das offene Verteilen ist verboten.
- Das Fischen im Fischschongebieten ist verboten. Die Schilder und Absperrungen sind strikt zu beachten.
- Im Zeitraum vom 15.02. – 30.04. ist das Angeln mit Fischfetzen/Köderfischen sowie Spinnködern verboten.
- Zum Befahren und Parken auf dem Uferweg ist eine KFZ-Kennzeichnung als Vereinsmitglied zwingend erforderlich.
- Das Nächtigen ist erlaubt.

## **LACHERMEIER SEE und** **BLUMHOFER WEIHER**

- Bei geschlossener Eisdecke ist das Angeln grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Befahren des Geländes zwischen unseren zwei Weihern ist nur mit Fahrzeugen mit max. 2,10 m Höhe erlaubt.
- Am Angelplatz darf ein Faltdach aufgestellt werden. Wohnwägen und Wohncontainer sind verboten.
- Das Nächtigen ist erlaubt
- Beim Karpfenfischen ist eine Abhakmatte absolute Pflicht.
- Im Zeitraum vom 15.02. – 30.04. ist das Angeln mit Fischfetzen / Köderfischen sowie Spinnködern verboten.
- Das Fischen vom Boot aus ist in beiden Seen erlaubt.
- Das Schleppfischen ist erlaubt: Dazu dürfen zwei Handangeln verwendet werden. Durch gespannte Angelschnüre dürfen Schleppangler nicht behindert werden, die Angelschnüre müssen deshalb abgesenkt werden.
- Boote dürfen nur an den festgelegten Stellen abgelegt werden (Bootsplatz).

- Die Boote müssen mit der zugeteilten Nummer und dem Vereinslogo versehen sein. Nicht markierte Boote werden entfernt.
- Der Bootsplatz ist jährlich vom 2. Oktoberwochenende bis zum 2. Novemberwochenende zu räumen. Die Boote können in dieser Zeit am Parkplatz gegenüber des Sandplatzes gelagert werden. Keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung.
- Die Gewässer sind mit den jeweiligen Bezeichnungen getrennt ins Fangbuch einzutragen.
- Grillkohlereste, Feuerreste, oder Asche sind mitzunehmen oder einzugraben. Das offene Verteilen ist verboten.
- Zur Verrichtung der Notdurft ist die mobile Toilette (DIXI-Klo) zu benutzen. Ist die Toilette geschlossen und muss die Notdurft ausnahmsweise im Freien verrichtet werden, sind die Exkrememente einschließlich Papier zu vergraben. Gleiches gilt für die Hinterlassenschaften von Haustieren. Dies gilt nicht nur auf der Halbinsel, sondern für den gesamten Uferbereich.
- Autos dürfen nicht unmittelbar an der Wassergrenze abgestellt werden, denn die angelegten Plätze sind für den Angler und seine Utensilien (Abhakmatte, Rutenhalter usw.) gedacht. Autos von Anglern, die auf den gegenüberliegenden Seiten fischen (übersetzen), müssen auf dem Sandplatz abgestellt werden.

- Begleitfahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf die Halbinsel fahren. Anschließend müssen diese auf den außerhalb ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Einfahrt und der Zugangsweg müssen freigehalten werden, da diese als Rettungswege dienen.
- Es dürfen nur Pavillons oder Wetterschutz in dunklen, gedeckten Farben aufgebaut werden. Weiße oder bunte Pavillons / Wetterschutz sind nicht gestattet.
- Die Angelplätze sind für alle Fischereiberechtigten. Reservierungen, in welcher Form auch immer, sind deshalb verboten. Spätestens nach 7 Tagen ist ein Platz zu räumen.
- Feiern mit Begleitpersonen sind verboten. Lebens-/Ehepartner, Eltern, Kinder und Geschwister sind davon ausgenommen.
- Lärmen und laute Musik, insbesondere zur Nachtzeit, ist generell verboten.
- Das Übernachten im Waaghäusl ist verboten. Persönliche Gegenstände (z.B. Stühle), außer Ruder, dürfen nicht im Waaghäusl gelagert werden. Anfallende Beseitigungskosten hat der Besitzer zu bezahlen.
- Das Fischen im Fischschongebiet ist verboten. Die Schilder und Absperrungen sind strikt zu beachten.

## EMMERINGER SEE

- Vor dem Fischen ist eine Tageskarte (siehe Fangbuch) auszufüllen. Der Preis der Karte ist in der Gebührenordnung festgelegt.  
Die Abrechnung der Karten erfolgt am Jahresende. Die Anzahl der Tageskarten ist pro Tag und Mitglied auf **zwei** Stück begrenzt.
- Fanglimit 3 Gutfische (auch Salmoniden) je gelöster Tageskarte. Salmoniden zählen nicht zum Tages-, Wochen- und Jahresfanglimit, müssen aber trotzdem in das Fangbuch eingetragen werden.
- Das Angeln ist von 5:00 Uhr bis 0:00 Uhr erlaubt.
- Regenbogenforellen sind ganzjährig befischbar und haben keine Schonzeit. Das vereinsinterne Schonmaß ist jedoch nicht aufgehoben.
- Hechte und Waller sind zu den geltenden Fangbestimmungen zu entnehmen und gehören nicht zum Raubfisch-Wochenfanglimit.
- Das Hältern ist verboten.
- Die Hinweistafeln der Gemeinde Emmering über die Ordnung an und um das Gewässer sind zu beachten.
- Das Nächtigen ist nicht erlaubt.

## **8. Kontrollbefugnisse**

- Jedes Mitglied des Vereins kann jeden Angler am Vereinsgewässer auf den staatlichen Fischereischein und die Fischereierlaubnis (Fangbuch) kontrollieren.
- Mitglieder der Vorstandschaft, sowie Gewässerwarte können die Kontrolle auf die Überprüfung der gefangenen Fische, der verwendeten Angelgeräte und Köder, sowie auf die mitgeführten Behältnisse erweitern.
- Verstöße sind zwingend dem 1. Vorstand und dem jeweils zuständigen Gewässerwart zu melden.
- Im Zweifelsfall ist die Polizei einzuschalten.
- Alle Kontrollen haben in der gebotenen Höflichkeit zu erfolgen. Der Kontrollierende hat sich dabei auf Verlangen als Vereinsmitglied auszuweisen.

## **9. Sanktionen**

- Bei einem Verstoß gegen diese Gewässerordnung, Vereinssatzung, oder eine vereinsinterne Ordnung entscheidet der Vorstand entsprechend der Satzung und Disziplinarordnung über die Art und Höhe der Strafe.
- Bei Verstößen kann ein sofortiger Entzug der Fischereierlaubnis für alle Gewässer (Fangbuch) durch die Vorstandschaft für eine befristete Zeit erfolgen.

***Die Vorstandschaft  
der D`Wörthseefischer e.V.***

## ***Wichtige Telefonnummern***

Christian Meier, 1. Vorsitzender 0176 - 28075059

Dominik Köhnlein, 1. Gewässerwart 0160 - 90947581

### **Für die Gewässer zuständigen Polizeidienststellen:**

<b>Olching</b> (Amper nach Emmering)	08142 - 293-0
<b>Germering</b> (Allinger Weiher)	089 - 941570
<b>Fürstenfeldbruck</b> (Weiherhaus, Emmering, Emmeringer Amper)	08141 - 612-0
<b>Geisenfeld</b> (Manching)	08452 - 720-0
<b>Dachau</b> (Maisach)	08131 - 561-0
<b>Polizeipräsidium München</b> (NBK)	089 - 2910-0

**Polizeinotruf 110**